

Hintergründe des Verbrechens vor der Bevölkerung aufzudecken und ihre Ursachen darzulegen. Nur wenn das geschieht, wird die Entscheidung geeignet sein, die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre auf die Mängel in ihrer Arbeit hinzuweisen und die Werktätigen zum Kampf gegen die die Kriminalität hervorbringende Atmosphäre zu mobilisieren.

Der Hauptmangel der angefochtenen Entscheidung besteht darin, daß diese die Zusammenhänge, unter welchen das vom Bezirksgericht festgestellte Verbrechen geschehen konnte, nicht aufgedeckt hat. Das Bezirksgericht hat den Angeklagten als Einzelwesen in seinen Verfehlungen zu charakterisieren versucht, ohne ihn als ein kontrollierendes Bindeglied zwischen seinem Betrieb als Auftragnehmer und dem TSW als bauausführenden Betrieb zu betrachten. Deshalb sind die beiderseitigen Beziehungen, die sein Verhalten erst in den notwendigen Zusammenhang stellen, nur ungenügend herausgearbeitet. Damit hat sich das Bezirksgericht der Möglichkeit begeben, umfassend die Ursachen des strafbaren Verhaltens des Angeklagten offenzulegen, Wege zur Beseitigung ähnlicher Mißstände zu zeigen und zur allseitigen Entwicklung neuer, sozialistischer Beziehungen in unserer Gesellschaft beizutragen.

Keineswegs sind die Ursachen der Verfehlungen des Angeklagten mit seinem Austausch gegen einen anderen Mitarbeiter beseitigt, wie es nach dem Urteil des Bezirksgerichts gemachten Ausführungen offenbar seinen Vorstellungen entspricht. Es liegt auf der Hand, daß der Angeklagte trotz ungenügender Kontrolle nur dann Rechnungen mit überhöhten Leistungen und Preisen als sachlich richtig bezeichnet haben kann, wenn der Aussteller der Rechnung mehr, als er zu beanspruchen hat, verlangte. Auch das aufzudecken, wäre das Gericht verpflichtet gewesen, wenn es die Werktätigen daran interessieren wollte, sich künftig mehr als bisher am Schutz des Volkseigentums zu beteiligen. Es spricht gegen das Vorhandensein sozialistischer Beziehungen zwischen volkseigenen Betrieben, wenn der Bauleiter des bauausführenden volkseigenen Betriebes dem auftraggebenden volkseigenen Betrieb (dem Angeklagten) überhöhte Leistungen in Rechnung stellt, obwohl ihm z. B. bekannt war, daß der Angeklagte an der gemeinsamen Aufmessung nicht teilnehmen konnte, weil dieser die Arbeit allein machen mußte, während der bauausführende Betrieb sechs Mitarbeiter dazu einsetzen konnte. Dieser Umstand spricht dafür, daß beide Seiten die Bedeutung des sozialistischen Sparsamkeitsregimes noch nicht verstanden haben. Der stellvertretende Ministerpräsident Walter Ulbricht hat das in seiner Rede zur Begründung des Gesetzes über den Siebenjahrplan vor der Volkskammer treffend charakterisiert, indem er ausführte: „Im Kapitalismus wurde der Unternehmer reich, wenn der Arbeiter mit der Minute, mit dem Gramm und mit dem Pfennig sparte. Heute, im Sozialismus, wird das Volk, werden die Werktätigen reich, wenn sie in der Produktion sparsam wirtschaften, das Volkseigentum so gut wie möglich nutzen und ein hohes Volkseinkommen erzielen.“

Träfe es zu, daß der TSW zuviel in Rechnung gestellt und der Angeklagte diese Rechnungen unter Verletzung seiner Pflichten als sachlich richtig abgezeichnet hat, dann wäre die gute Planerfüllung des TSW und die damit verbundene Steigerung des Gewinns nicht echt. Sie wirkten sich im Ergebnis zum Schaden der Gesellschaft aus. Im übrigen würde eine nicht vorhandene hohe Arbeitsproduktivität vorgetäuscht. Das zu klären war eine der Aufgaben des Bezirksgerichts.

Eine weitere Aufgabe des Gerichts hätte darin bestanden, zu untersuchen, inwieweit die dem Angeklagten gegenüber Anleitungs- und Kontrollpflichtigen ihre Aufgaben erfüllt haben. Nach dem Akteninhalt scheint es ausgeschlossen, daß es der Leitung des VEB Energiebau unbekannt geblieben wäre, daß der Angeklagte an den Aufmessungen nicht teilnahm und die eingereichten Rechnungen nur unzureichend kontrollierte, wenn der Betriebsleiter und der Hauptbuchhalter, die auch für die ordnungsmäßige Arbeit des Angeklagten verantwortlich waren, ihre Aufsichtspflicht erfüllt hätten. Im übrigen ist kaum anzuflehmen, daß diesen Funktionären das an die Produktionsleitung im April

1957 gerichtete Schreiben des Angeklagten unbekannt war, mit welchem er um Ablösung bat, weil er sich nicht mehr in der Lage fühlte, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen. Ebenso dürfte ihnen die Verwendung des Stempels durch den Angeklagten nicht verborgen geblieben sein, wonach er zwar die sachliche Richtigkeit bescheinigte, gleichzeitig aber vermerkte, daß eine Prüfung der Mengenangaben nicht stattgefunden habe. Unter Berücksichtigung dieser Umstände hätte das Bezirksgericht klären müssen, ob seitens des VEB Energiebau alles getan wurde, um die notwendigen Veränderungen in der Organisation der Arbeit zu treffen, die auch für den Angeklagten normale Arbeitsbedingungen schafften und eine ordnungsmäßige Erfüllung seiner Aufgaben gestatteten.

Die Aufdeckung all dieser Zusammenhänge hätte dazu beigetragen, die Ursachen der Vergeudung von Investitionsmitteln zu ergründen und Ansatzpunkte für Abhilfe zu schaffen, wengleich diese den Angeklagten nicht von seiner eigenen Verantwortung befreien.

Auch die an den Angeklagten als Bauleiter des VEB Energiebau zu stellenden Anforderungen sind mit den ständig steigenden Aufgaben, die der Aufbau des Sozialismus stellt, gewachsen. Deshalb können ihn weder sein Schreiben vom April 1957, mit welchem er praktisch die Kapitulation vor seinen Aufgaben erklärte, noch die Verwendung des Stempels, mit dem er zum Ausdruck brachte, daß er keine ausreichende Prüfung vorgenommen habe, nennenswert entlasten. Da der Aufbau des Sozialismus nicht ohne Schwierigkeiten vor sich geht und diese im Kampf überwunden werden müssen, wirkt sich eine kapitulantenhafte Einstellung hemmend auf den Fortschritt aus. Deshalb muß auch von jedem Wirtschaftsfunktionär gefordert werden, daß er den Kampf aufnimmt und nicht den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen sucht. Der Angeklagte hat den Weg des Kampfes nicht gefunden, weil er, da er die aus dem Kapitalismus überkommenen Anschauungen noch nicht überwunden hatte, die vorwärtstreibenden gesellschaftlichen Kräfte nicht sah, mit deren Hilfe er sich zum Nutzen der Gesellschaft durchgesetzt hätte. Aus den Akten ist nicht erkennbar, daß er ernsthaft den Versuch unternommen hätte, bei seiner Betriebsleitung, dem Investitionsträger oder der für die Kontrolle der Verwendung der Investitionsmittel zuständigen Investitionsbank darzulegen, daß unter den gegebenen Umständen keine Gewähr für die Durchsetzung des strengsten Sparsamkeitsregimes gegeben und daß Abhilfe erforderlich war. Deshalb hat sich der Angeklagte mit Recht wegen seiner Pflichtverletzungen strafrechtlich zu verantworten.

Wie bereits erwähnt, deckt das vor dem Bezirksgericht durchgeführte Strafverfahren jedoch nur die halbe Wahrheit auf, so daß es nicht die für eine Gerichtsentscheidung erforderliche mobilisierende Kraft besitzt.

Der dem angefochtenen Urteil innewohnende Widerspruch kommt besonders deutlich darin zum Ausdruck, daß das Bezirksgericht, obwohl es davon ausging, daß der Angeklagte in einem Schwerpunkt des sozialistischen Aufbaus einen Schaden in Höhe von über 600 000,— DM verursacht hat, auf die dazu in keinem angemessenen Verhältnis stehende, außerordentlich niedrige Strafe von zwei Jahren Gefängnis erkannte.

Auch in seinen Einzelheiten enthält das Urteil Mängel, die, werden sie nicht behoben, die Überzeugungskraft der Entscheidung beeinträchtigen. *(In den nun folgenden, aus Raumgründen hier nicht veröffentlichten Ausführungen wird nachgewiesen, daß dem Urteil des Bezirksgerichts in den entscheidenden Punkten ungenügende bzw. falsche Sachfeststellungen zugrunde liegen. Es werden daher zu den komplexen Mutterboden, Verdichten von Massen, Bohrungen, veränderte Bodenklasse und Pumpenstunden konkrete Hinweise gegeben, die das Bezirksgericht bei der erneuten Verhandlung unbedingt wird beachten müssen, wenn die Entscheidung in ihrer Wirkung über den vorliegenden Einzelfall hinausgehen und zu gesellschaftlichen Veränderungen im Bauwesen führen soll.)*

Abgesehen von der ungenügenden Aufklärung des Sachverhalts kann auch der rechtlichen Beurteilung nicht zugestimmt werden, soweit der Angeklagte durch pflichtwidriges Verhalten zu hohe Ausgaben mitverursacht hat.